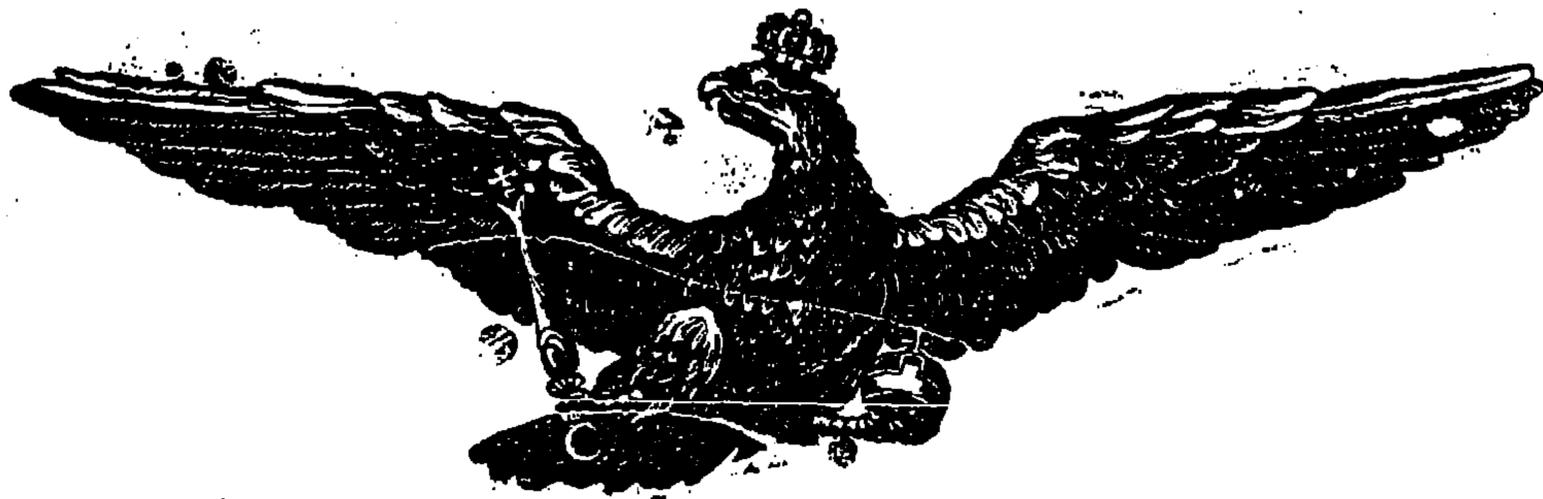


Teltower Kreisblatt.



Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 8.

Charlottenburg, den 22 Februar

1862.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26 auswärts durch alle Post-Anstalten. — Abonnement pro Quartal 8½ Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreispaltene Petitzeile oder deren Raum berechnet.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in R. Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheber, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Liese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach, in Brossen beim Kaufm. Hrn. Nobiling, in Berlin in Metemeyer's Central-Annoucen-Büreau, Kurstraße 50.

A m t l i c h e s.

Der Circular-Erlaß vom 7. Juli 1857, die Regulirung der Gemein-Lasten und Rechte bei Zerstückelung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen betreffend, ist, wie die zur Rekursentscheidung eingegangenen Regulirungs-Verhandlungen ergeben haben, häufig mißdeutet worden. Namentlich ist daraus irrthümlich gefolgert worden, es wäre auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und der dasselbe ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1856 und für Neuvorpommern auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1856 gestattet, den Trennstücken durch ihre Einreihung in die vorhandenen, oder denselben angepaßte neue Ortsklassen alle diesen obliegende Lasten und außerdem noch den verhältnißmäßigen Theil der Lasten des Stammgutes aufzulegen.

Zur Erläuterung des gedachten Erlasses wird zuvörderst auf die beiden neben einander zur Geltung zu bringenden gesetzlichen Hauptgrundsätze aufmerksam gemacht, welche für die Regulirung der Gemeindeverhältnisse in Folge von Grundstückszerstückelungen maßgebend sind.

Der erste ist, daß die Regulirung der bestehenden Gemeindeverfassung und insbesondere dem danach für die Gemeinlasten und Rechte geltenden Theilnahme-Verhältnisse möglichst eng sich anschließen und einfügen soll und

der zweite, daß den Trennstücken zusammen im Wesentlichen weder geringere, noch (abgesehen von dem Falle der Ansiedlung) größere Lasten und Rechte zu Theil werden sollen, als auf dem Stammgute ruhen.

Um diese Grundsätze in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen, ist bei Aufstellung der Regulirungspläne, wie folgt zu erfahren.

1) In jedem Falle ist vorweg durch Vernehmung des Gemeinde-Vorstandes festzustellen und in der Regulirungs-Verhandlung aufzunehmen

a. nach welchem Maßstabe die Gemein-Lasten und Rechte auf die Mitglieder der Gemeinde verfassungsmäßig vertheilt werden, und

b. welcher bestimmte Antheil daran dem ganzen zertheilten Grundstücke zur Zeit der Zerstückelung zukommt.

Bestehen in der Gemeinde für verschiedene Lasten (z. B. Spann- und Handdienste) verschiedene Beitragspflichtige und Beitragsmaßstäbe, so müssen die Antheile des zertheilten Grundstücks an den verschiedenen Leistungen ermittelt und angegeben werden. (§. 9 des Gesetzes vom 3. Januar 1845.)

2) Wenn ein zu Nr. 1 ermittelter Maßstab gar keine Beziehung auf den Grundbesitz hat, z. B. in den per-